



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

NAME

TELEFON

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Luisenstr. 7  
65185 Wiesbaden

TELEFAX

E-MAIL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

233-BY/2/22  
30. Juni 2022

StMAS-II5/2181.02-1/32

26.10.2022

**Besuch in der kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH Taufkirchen (Vils) durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter am 13.04.2022**

Anlage

Handlungsempfehlungen des Freistaats Bayern zur Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Staatsministerin Ulrike Scharf vom 30. Juni 2022.  
Sie hat die zuständige Fachabteilung um Beantwortung gebeten.

Gerne nehmen wir nach Beteiligung der Fachaufsicht – Zentrum Bayern Familie und Soziales, Amt für Maßregelvollzug (AfMRV), der Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) als Träger und des Bezirkskrankenhauses (BKH) Taufkirchen (Vils) zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung, bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung und bitten, die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Die Corona-Pandemie hat auch die Maßregelvollzugskliniken vor große Herausforderungen gestellt. Im Spannungsfeld zwischen der Sicherheit der Gesellschaft und den individuellen Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten musste mit der Pandemie nunmehr auch noch der Infektionsschutz adäquat berücksichtigt werden. Der Freistaat Bayern hat diese besondere Lage frühzeitig erkannt und bereits im Mai 2020 Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche wir in der Anlage übersenden. Ziel war es dabei nicht, Einzelfragen zu klären, sondern den Maßregelvollzugskliniken in Bayern eine Handreichung zu geben, welche bei im Rahmen der Pandemiebewältigung auftauchenden Fragen eine Richtschnur zur Orientierung bieten sollten.

Diese Handlungsempfehlungen berücksichtigen dabei die spezifischen Gegebenheiten der Forensik und beinhalten auch Regelungen für den Umgang mit Kommunikation und Medien, die nach Auffassung des Freistaats zur Kompensation von ausfallenden Besuchen und anderen Angeboten erweitert genutzt werden sollten.

In den Handlungsempfehlungen heißt es: *„Ggf. kann es auch zielführend sein, das Stationsklima und die Situation der Patientinnen und Patienten durch eine erweiterte Nutzung elektronischer Medien sowie die Zurverfügungstellung anderer Kommunikationsmöglichkeiten (Videoanrufe etc.) zu verbessern. Missbrauch ist hierbei durch geeignete Kontrollmaßnahmen vorzubeugen. Sollten weitgehende Besuchsverbote in Kraft treten, ist es den Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, verstärkt telefonisch in Kontakt mit ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen zu treten. Es kann hier sinnvoll sein, aus dem Budget günstige Telefone mit Prepaid-Telefonkarten, etwa für mittellose Patientinnen und Patienten, anzuschaffen und zur Verfügung zu stellen.“*

Mit Wirkung zum 6. Juni 2021 traten außerdem die überarbeiteten Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) in Kraft, welche in Nr. 7 die Möglichkeit zur Einbringung und Verwendung technischer Geräte nochmals ausweiten. Zwar werden die Maßregelvollzugskliniken durch die Fachaufsicht, auch im Rahmen der Prüfbesuche, ermutigt, moderne Kommunikationsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten zu fördern. Eine Verpflichtung der Einrichtungen zur Einführung einer solchen Nutzung besteht jedoch ebenso wenig wie ein individueller Anspruch der Patientin-

nen und Patienten. Die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartphones in der jeweiligen Einrichtung gestattet wird, obliegt der jeweiligen Klinik. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die üblichen klassischen Kommunikationsmöglichkeiten, insbesondere die Telefonie, in bayerischen Maßregelvollzugskliniken ohnehin vergleichsweise (etwa im Vergleich zu Justizvollzugsanstalten) weitreichend sind.

Das BKH Taufkirchen teilte mit, dass im Fall Covid-begründeter Isolationsmaßnahmen einzelner Patientinnen bzw. ganzer Stationen die Handynutzungsmöglichkeiten auf Station deutlich erweitert würden und der Gebrauch auch im gesicherten Bereich von Haus 19 zugelassen werde.

## II Einsicht in den Toilettenbereich

Die dazu geäußerte Kritik entspricht der Schilderung zu den Besuchen im BKH Straubing und BKH Kaufbeuren.

Die Problematik ist der Fachaufsicht seit mehreren Jahren bekannt. Auf die bisher dazu ergangenen Äußerungen darf deshalb zunächst verwiesen werden. Im Spannungsfeld zwischen Schutz der Intimsphäre und der Sicherheit in der Klinik wird weiterhin nach befriedigenden Lösungen gesucht; alle bayerischen Maßregelvollzugskliniken sind für das Thema sensibilisiert. Die Fachaufsicht hatte sich in der Vergangenheit verschiedene Verpixelungsmöglichkeiten angesehen, diese jedoch in Übereinstimmung mit den Maßregelvollzugskliniken als unzureichend empfunden, da durch die starke Verpixelung letztlich keinerlei Übersicht über etwaiges fremd- oder autoaggressives Verhalten mehr bestand. Leider finden autoaggressive, insbesondere suizidale Handlungen am häufigsten im Nasszellenbereich statt, so dass aufgrund der Fürsorgepflicht aus hiesiger Sicht zum Schutz der Patientinnen und Patienten äußerste Wachsamkeit geboten ist.

Aufgrund des Berichts der Nationalen Stelle hat die Fachaufsicht eine aktuelle Abfrage bei verschiedenen Justizvollzugsanstalten gestartet. Diese hat ergeben, dass die dort teilweise übliche starke Verpixelung bzw. ein „schwarzer Balken“ in Bereichen der Nasszelle noch immer dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Einzelne Justizvollzugsanstalten gaben an, dass aus Sicherheitsgründen (vor allem bei Suizidgefahr) auf die Verpixelung vollständig verzichtet werde. Die Fachaufsicht behält die Thematik und die techni-

schen Entwicklungen in diesem Bereich jedoch weiterhin im Auge und wird bei zukünftigen Prüfbesuchen im Bereich Sicherheit gemeinsam mit den jeweiligen Verantwortlichen mögliche Lösungen erörtern, um die Intimsphäre der Patientinnen und Patienten bei gleichzeitig größtmöglicher Sicherheit noch besser zu schützen.

### III Grundsatz der Einzelunterbringung

Der bayerische wie auch der gesamte deutsche Maßregelvollzug weist eine nach wie vor höchst angespannte Belegungssituation auf. Dem Anstieg der untergebrachten Patientinnen und Patienten, insbesondere im Bereich des § 64 StGB, sind hierbei (derzeit) räumliche Grenzen gesetzt. Die Träger sind stets aufgefordert, kurz- und mittelfristig Kapazitäten zu erhöhen, um die problematische Belegungsdichte zu verringern und damit Stationsklima und Sicherheitslage in den Kliniken zu verbessern. Die Fachaufsicht trifft seit Jahren alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit in den Maßregelvollzugskliniken trotz der angespannten Belegungssituation zu gewährleisten und etwaige Beeinträchtigungen des Stationsklimas bzw. der Therapie zu minimieren. Dabei ist jedoch zu betonen, dass eine Aufnahmeverpflichtung aufgrund der getroffenen justiziellen Entscheidungen besteht, verfassungswidrige Organisationshaft zu vermeiden ist und den Kliniken deshalb keine Möglichkeiten der Belegungssteuerung offenstehen.

Ungeachtet dessen wird davon ausgegangen, dass die angestrebte und aktuell auf den Weg gebrachte Novellierung des § 64 StGB, welche der Freistaat Bayern seit Jahren unterstützt, zu einem Rückgang der Patientenzahlen im Bereich § 64 StGB führen wird, dessen Größenordnung jedoch nicht beziffert werden kann.

Um der Problematik mit Blick auf die Zukunft entgegenzuwirken, ist bei der Planung neuer Bauvorhaben eine höhere Quote an Einzelzimmern als bisher vorgesehen, worauf im Rahmen der Planungsverfahren gesondert geachtet wird. In der von der Fachaufsicht er- bzw. überarbeiteten Richtlinie zur Planung von Baumaßnahmen im Maßregelvollzug in Bayern (BauRL-MRV) wird hierbei ausdrücklich eine Einzelzimmerquote von bis zu einem Drittel festgelegt. Bei nachweislich geringeren Anteilen an Einzelzimmern auf den Bestandsstationen der Maßregelvollzugskliniken ist in der Richtlinie ferner vorgesehen, dass die Anzahl der Einzelzimmer auf bis zu 50 Prozent der Bauplanbetten ausgeweitet werden kann. Konzeptionsbedingt kann zudem gemeinsam mit der Fachaufsicht eine

darüberhinausgehende Quote an Einzelzimmern vereinbart werden (Teil A Nr. 3.1.2 Abs. 2 BauRL-MRV).

Insoweit sind die strukturellen Voraussetzungen für eine höhere Einzelzimmerquote vorhanden. Lediglich der Vollständigkeit halber soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine Einzelunterbringung nicht für alle Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs in allen Phasen der Behandlung uneingeschränkt geeignet ist. Gerade bei Patientinnen und Patienten, die krankheitsbedingt zum Rückzug neigen, kann eine Unterbringung mit anderen Personen den Therapieverlauf positiv beeinflussen und beim Aufbau sozialer Bindungen helfen.

#### IV Informationen über die Unterbringung

##### *1 Aushändigung von Informationen*

Das BKH Taufkirchen teilte mit, dass allen Patientinnen bei Aufnahme die Hausordnung, die Stationsordnung und die Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen“ ausgehändigt würden. Der Erhalt werde von der Patientin mit Unterschrift bestätigt. Die Dokumente würden zeitnah mit der Patientin besprochen, Fragen der Patientin würden durch die Therapeutinnen und Therapeuten der Station beantwortet werden. Zusätzlich könnten das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz und die Verwaltungsvorschriften jederzeit beim Personal ausgeliehen werden, worüber die Patientinnen bei Aufnahme im Rahmen der Belehrung über Rechte und Pflichten ebenso informiert würden.

Grundsätzlich stimmen wir der Nationalen Stelle dahingehend zu, dass die Patientinnen und Patienten in Maßregelvollzugskliniken unabhängig von einer Nachfrage beim Personal Einsicht in die wesentlichen (rechtlichen) Informationen haben und bei Bedarf in Ruhe in den Dokumenten nachlesen können sollten. Erfahrungsgemäß führt jedoch ein offenes Auslegen auf Station häufig dazu, dass die Dokumente abhandenkommen und dass Patientinnen und Patienten überfordert sein können, wenn ihnen bei Aufnahme ein Konglomerat an Dokumenten ausgehändigt wird. Wir empfehlen daher, zum einen den Patientinnen und Patienten bei Aufnahme die wesentlichen Dokumente einschließlich der Hinweisbroschüre auszuhändigen und diese zeitnah nach der Aufnahme mit diesen zu besprechen, um mögliche Fragen klären zu können und eine Überforderung der Patientinnen und Patienten zu vermeiden. Zusätzlich können die relevanten Dokumente auf der Station öffentlich zugänglich ausgelegt oder beim Personal hinterlegt werden.

Die Fachaufsicht wird alle bayerischen Maßregelvollzugskliniken nochmals auf diese Vorgehensweise hinweisen und dazu anhalten, der Forderung der Nationalen Stelle nachzukommen.

## *2 Aufklärung über Rechte*

Die „Hinweise für untergebrachte Personen“ wurden seitens der Fachaufsicht erarbeitet und erst kürzlich nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG überarbeitet. Dabei wurde auch der im Zusammenhang mit dem Besuch im BKH Kaufbeuren geäußerte Wunsch nach Aufnahme der Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle umgesetzt. Darüber hinaus wird beabsichtigt, eine Kurzfassung der „Hinweise für untergebrachte Personen“, die insbesondere eine Rechteaufklärung enthält, in Leichter Sprache und in den gängigsten Fremdsprachen zu entwerfen. Ein erster inhaltlicher Entwurf wurde durch die Fachaufsicht bereits erstellt.

## *3 Hausordnung*

Das StMAS stimmt mit der Nationalen Stelle überein, dass Patientinnen und Patienten in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen sollen. Die gesetzten Grenzen müssen für sie transparent sein. Als wichtigsten Baustein für die Transparenz sehen wir aber die persönliche Kommunikation zwischen Personal und Patientinnen und Patienten an. Im Rahmen der Therapie sollte auch die Auseinandersetzung mit den geltenden Regeln der Einrichtung Thema sein. Im Gespräch zwischen Mitarbeitenden und Patientinnen und Patienten lässt sich dies besser als durch die bloße Aushändigung eines schriftlichen Dokuments vermitteln. Das BKH Taufkirchen erachtet die Auseinandersetzung mit der Patientin im persönlichen Gespräch mit dem Regelwerk und den Strukturen gerade bei Patientinnen mit einem anderen kulturellen Hintergrund für entscheidend und eine schriftliche Übersetzung der Hausordnung in die unterschiedlichsten Sprachen nicht für zielführend. Wir werden die Anregung der Nationalen Stelle gleichwohl aufgreifen und mit allen Maßregelvollzugskliniken erörtern.

#### 4 Sprachbarriere

Die Problematik der Sprachbarrieren insbesondere im Bereich der nach § 64 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten ist bekannt und stellt die Kliniken vor große Herausforderungen. Die bayerischen Maßregelvollzugskliniken sind mit einer stark zunehmenden Zahl von Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung konfrontiert. Oft verfügen diese Personen über keinerlei deutsche Sprachkompetenz, so dass kein Zugang für irgendeine Therapieform möglich ist und der Maßregelvollzug seinen therapeutischen Charakter zu verlieren und zur Verwahrung zu werden droht. Art. 10 Abs. 4 BayMRVG verpflichtet die Maßregelvollzugskliniken deshalb dazu, Deutsch- und Integrationsunterricht, die oftmals Grundvoraussetzung für die Therapie sind, anzubieten. Hierfür wurden in der Vergangenheit die Kliniken vom Freistaat mit zusätzlichen Finanzmitteln für Lehrkräfte und Dolmetscher ausgestattet.

Das BKH Taufkirchen bestätigte, dass leider im Rahmen der coronabedingten Einschränkungen der Deutschunterricht durch die externe Lehrkraft nicht habe stattfinden können. Jedoch hätten insbesondere die psychisch stabilisierten Patientinnen der weiterführenden Station F7 Deutschunterricht durch die hausinterne Lehrkraft für Deutsch und Englisch erhalten. Das Angebot ist inzwischen im Rahmen der nun wieder möglichen stationsübergreifenden Therapie deutlich ausgeweitet worden.

#### V Präventive Quarantäne

Wir stimmen mit der Nationalen Stelle darin überein, dass die Dauer der präventiven Quarantäne nur so lange sein darf, wie es medizinisch notwendig ist und bis das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus nicht durch andere Maßnahmen, wie etwa Testungen, ausgeschlossen werden kann.

Das BKH Taufkirchen teilte mit, dass die präventive Quarantäne während der Coronapandemie wiederholt angepasst worden und für Patientinnen, die nicht aus anderen Kliniken oder der JVA kommen, bei Symptomfreiheit und negativem Test schon seit längerem auf fünf Tage verkürzt worden sei.

Die Fachaufsicht wird alle bayerischen Maßregelvollzugskliniken vorsorglich nochmals auf die Bedeutung einer möglichst kurzen Quarantäne hinweisen. Allerdings hatten die

örtlich zuständigen Gesundheitsämter den Maßregelvollzugskliniken teilweise besonders rigide Vorgaben zum Infektionsschutz und auch zur Quarantäne gemacht, welche den Maßregelvollzugskliniken keinen Spielraum ließen. Dies dürfte sich jedoch aufgrund der ausgeweiteten und verbesserten Testmöglichkeiten sowie der allgemeinen Haltung zur pandemischen Lage inzwischen erledigt haben.

## **E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### **I Kollektive Strafmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen sind in Art. 22 Abs. 2 BayMRVG abschließend geregelt. Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht für eine ganze Station kollektiv auferlegt werden, sondern müssen individuell für jede einzelne Person unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des vorgegebenen Verfahrens nach Art. 113 BayStVollzG erfolgen. Von den Disziplinarmaßnahmen abzugrenzen sind sog. Behandlungs- und Therapiemaßnahmen. Auch diese dürfen jedoch nicht als kollektive Maßnahme verhängt werden.

Im Rahmen der Aussetzung von Lockerungen kommt eine generalisierte Lockerungsver-sagung, insbesondere im Falle von Stationsschließungen, nur in Ausnahmefällen und äußerst kurzfristig in Betracht, wenn und solange diese zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr unerlässlich ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMRVG; Nr. 13.6.7.2 VVBayMRVG).

Das BKH Taufkirchen bestätigte, dass keine kollektiven Strafmaßnahmen durchgeführt würden. Im Rahmen der Corona-Pandemie seien teilweise aus Infektionsschutzgründen, auch nach Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes, Beschränkungen des Ausgangs für alle Patientinnen einer Station erforderlich gewesen. Daneben würden in Einzelfällen auf einer Station im Rahmen unübersichtlicher Situationen, bei denen mehrere Patientinnen in regelwidriges Verhalten oder Drogenkonsum involviert wirken, bis zur ersten Klärung kurzfristige Beschränkungen des Ausgangs erfolgen.

Kollektiv strafende Maßnahmen werden hier ebenfalls sehr kritisch gesehen. Die Fachaufsicht verfolgt dahingehende Beschwerden und Eingaben konsequent und sensibilisiert die Mitarbeitenden der Kliniken im Rahmen von Schulungen immer wieder für diese Problematik.

## II Optische Überwachung

Das Klinikum teilte mit, dass im Lauf des Jahres 2022 die gesamte Kameraanlage ausgetauscht werde. In der Folge würden die Monitore an anderen Stellen und für das Personal besser einsehbar platziert werden.

## III Zimmerausstattung

Das Klinikum berichtete, dass in den Akutkliniken der kbo entsprechende Schließsysteme für Patientenzimmer zum Einsatz gebracht würden. Auch in einem Bereich des kbo-Isar-Amper-Klinikums München-Ost habe ein Pilotprojekt stattgefunden, das nach den ersten Einschätzungen gut funktioniert habe. Unter Berücksichtigung der dort gemachten Erfahrungen und in Kooperation mit dem Brandschutz werde die kbo auch die Einsatzmöglichkeiten in der Forensik prüfen.

Unabhängig davon werden die Patientinnen und Patienten in den bayerischen Maßregelvollzugskliniken dazu angehalten, keine Wertgegenstände offen im Zimmer zu verwahren, sondern von den Möglichkeiten der abschließbaren persönlichen Schränke Gebrauch zu machen.

Auch dieses Thema wird die Fachaufsicht weiterverfolgen und bei zukünftigen Prüfbesuchen im Bereich Sicherheit erörtern.

Für bedanken uns für die wertvollen und konstruktiven Anmerkungen, welche insbesondere die Tätigkeit der Fachaufsicht über den bayerischen Maßregelvollzug im Sinne der Wahrung von Patienten- und Freiheitsrechten sehr gut ergänzen und bereichern.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Arians

Ministerialdirigent